

# Praktikanten-Arbeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

Dienstgeber - Firma	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>
Herrn/Frau	<input type="text"/>
geboren	<input type="text"/>
Schüler/in der	<input type="text"/>
Jahrgang/Klasse	<input type="text"/>
vertreten durch Herrn/Frau (Erziehungsberechtigte/r)	<input type="text"/>
wohnhaft in	<input type="text"/>
Tel.-Nr.:	<input type="text"/>

## § 1

Zur Erfüllung des im Lehrplan vorgeschriebenen Pflichtpraktikums wird zwischen den Vertragspartnern ein als Ausbildungsverhältnis gestaltetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen Pflichten und Rechte im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Pflichtpraktikums.

Das Pflichtpraktikum wird am Standort gemäß dem jeweiligen Lehrplan der	<input type="text"/>
im Bereich/in den Bereichen (Abteilungen) geleistet.	<input type="text"/>

## § 3

Das Pflichtpraktikum beginnt am	<input type="text"/>
und endet am	<input type="text"/>

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt  Stunden. Für Praktikanten/Praktikantinnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG).

Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 4

Hinsichtlich des gebührenden Erholungsurlaubes sind die urlaubsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

§ 5

Der Dienstgeber verpflichtet sich zur Durchführung des Pflichtpraktikums in der im Lehrplan vorgesehenen Art und Weise; es ist somit dem Schüler/der Schülerin zu ermöglichen, vor allem die Abteilung/en

<input type="text"/>	für	<input type="text"/>	Wochen
<input type="text"/>	für	<input type="text"/>	Wochen
<input type="text"/>	für	<input type="text"/>	Wochen
<input type="text"/>	für	<input type="text"/>	Wochen

kennenzulernen, um dort insbesondere nachstehende Tätigkeiten auszuführen:

Der Dienstgeber verpflichtet sich ferner, den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen nur mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen, ihn/sie systematisch durch praktische Unterweisung in die Betriebsvorgänge einzuführen und dabei auf besondere Unfallgefahren aufmerksam zu machen. Aufgrund der dem Dienstgeber obliegenden Fürsorgepflicht hat dieser die Erziehungsberechtigten von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Der Dienstgeber gestattet den Vertretern der Schule den Zutritt zu den Dienst-, Schlaf- und Aufenthaltsräumen des Praktikanten/der Praktikantin während der Praxiszeit und erklärt sich zur Zusammenarbeit mit diesen Personen bereit.

Der Dienstgeber stellt dem Praktikanten/der Praktikantin für den Fall, dass dieser/diese nicht täglich an seinen/ihren Wohnort zurückkehrt.

ein, jede gesundheitliche und sittliche Gefährdung ausschließendes, dem Arbeitnehmerschutzgesetz entsprechendes Quartier kostenlos bei, er\*)

gewährt freiwillig und unentgeltlich die Tagesverpflegung (Speisen und Getränke).\*)

Der Dienstgeber verpflichtet sich, das bedungene Entgelt termingerecht zu bezahlen. Dieses Entgelt beträgt monatlich €  brutto.

Das Entgelt ist jeweils am Monatsende fällig, die Abrechnung und Auszahlung gemeinsam mit der Aushändigung einer schriftlichen Lohnabrechnung hat spätestens am Fünften des Folgemonats zu erfolgen.

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag

sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die auf diesen Vertrag anzuwendenden Normen der Kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung, usw.) sind im Betrieb im  zur Einsichtnahme aufgelegt.

Der Praktikant/Die Praktikantin wird bei der Gebietskrankenkasse zur Vollversicherung termingerecht angemeldet.

#### § 6

Der Praktikant/Die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm/ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Er/Sie hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

#### § 7

Der Dienstgeber verpflichtet sich, auf eigene Kosten dem Praktikanten/der Praktikantin bei Beendigung des Pflichtpraktikums ein Zeugnis über die zurückgelegte Praxiszeit zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Dieses Zeugnis hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Pflichtpraktikums zu enthalten; es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden, dagegen sind Angaben, die dem Praktikanten/der Praktikantin das Fortkommen erschweren könnten, nicht zulässig.

#### § 8

Der Praktikantenvertrag kann einvernehmlich oder von beiden Teilen einseitig bei Vorliegen eines in Analogie zu § 15 Berufsausbildungsgesetz wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 9

Der Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt beim Dienstgeber, eine zweite ist dem Praktikanten/der Praktikantin und eine weitere der zuständigen Schule auszufolgen.

Dienstgeber:	
Praktikant/in:	
Erziehungsberechtigter:	
Ort, Datum:	

\*) Nichtzutreffendes streichen!

**Anmerkung:**  
Ein Arbeitsvertrag ist frei von Stempelgebühren.